



GESUND IN KINDERKRIPPEN UND KINDERGÄRTEN

Handbuch des Ärztlichen Dienstes der Stadt Graz



Liebe/r KindergartenleiterIn!
Liebe/r KrippenleiterIn!

Gerade bei kleinen Kindern ist die Aufmerksamkeit der Eltern und auch von Ihnen gefordert, um die Erkrankungen bereits im Frühstadium zu erkennen. Denn bleiben die Symptome unbehandelt, können die gesundheitlichen Folgen noch weitaus schlimmer werden.

Die nachfolgenden Informationen beschreiben für Sie, in kurzer und übersichtlicher Form, was Sie bei unterschiedlichen Krankheitsbildern tun können und sollten, aber auch, wie Erkrankungen und Ansteckungen auch in den Betreuungseinrichtungen vermieden werden können.

Ein großes Dankeschön an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ärztlichen Dienstes – allen voran Frau Dr.ⁱⁿ Veronika Zobel, die in allen Belangen der Gesundheit und Hygiene im Interesse unserer Kinder stets aktiv sind.

Detlev Eisel-Eiselsberg
Kinder-, Jugend- und Familienstadtrat



Liebe/r KindergartenleiterIn!
Liebe/r KrippenleiterIn!

Gesundheitsvorsorge sollte so früh wie möglich beginnen, vor allem in Zeiten, in denen schon Kleinkinder vermehrt unter Bewegungsmangel, schlechter Ernährung, Allergien usw. leiden – das wissen Sie aus Ihrer täglichen Arbeit mit diesen Kindern nur zu gut.

Um Sie in dieser wichtigen Aufgabe zu unterstützen, haben die MitarbeiterInnen des Ärztlichen Dienstes im Amt für Jugend und Familie der Stadt Graz unter der Federführung von Frau Dr.ⁱⁿ Veronika Zobel das Handbuch „Gesund in Kinderkrippen und Kindergärten“ verfasst. Ich freue mich, dass wir diese Broschüre allen Grazer Kinderkrippen und Kindergärten, gleich welcher Trägerschaft, zur Verfügung stellen können. Dieser Service der Stadt Graz ist einer der ersten Schritte hin zu einer fachlich-inhaltlichen Gleichstellung aller Grazer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit dem Ziel, die Qualität in den Einrichtungen zu optimieren.

In diesem Handbuch finden Sie erstmals die wichtigsten Informationen rund um die Gesundheitsvorsorge kompakt und verständlich für Ihren Arbeitsalltag zusammengestellt – vom Umgang mit einem kranken Kind und den entsprechenden Verhaltensweisen der MitarbeiterInnen über Empfehlungen zur Basis-Hygiene und zur gesunden Jause bis hin zum Thema Kopfläuse.

Ich hoffe, dass diese Broschüre in der Praxis gut angenommen wird und Sie darin Antworten auf Ihre Fragen zur Gesundheit der Kinder finden.

Mag.^a Ingrid Krammer
Abteilungsvorständin



Liebe/r KindergartenleiterIn!
Liebe/r KrippenleiterIn!

Mit dem nun vorliegenden Handbuch „Gesund in Kinderkrippen und Kindergärten“ möchte ich Ihnen wichtige Informationen und Unterlagen zur Gesundheitsvorsorge an den Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Graz zukommen lassen.

Ich weiß, dass für eine gelingende medizinische Versorgung der Kinder in Ihren Einrichtungen Ihre Mithilfe, die leider auch oft einen administrativen Aufwand erfordert, unverzichtbar ist.

Ich danke Ihnen ganz herzlich dafür.

In dieser Mappe finden Sie Informationen über Ernährung, Bewegung, „Das kranke Kind“, „Wie verhalte ich mich richtig“, Logopädie u. v. m.

Diese Informationen mögen Ihnen im Arbeitsalltag bei Fragen zur Gesundheit mehr Sicherheit geben.

Ich freue mich, wenn es gelingt, Sie mit dem Handbuch in Ihrem Arbeitsalltag zu unterstützen und stehe für Fragen zur Gesundheit gerne zur Verfügung.

Dr.ⁱⁿ Veronika Zobel
Leitung Ärztlicher Dienst

Inhaltsverzeichnis:

- Wichtige Telefonnummern und Internetlink
- Basis-Hygiene-Empfehlungen
- Information – Die gesunde Jause
- Bewegung
- Das kranke Kind
- Wie verhalte ich mich richtig bei Krankheiten und Unfällen
- Vereinbarung über Medikamentengabe
- Kopfläuse – was tun? Merkblatt für die LeiterInnen von Kinderbetreuungseinrichtungen
- Kopfläuse – was tun? Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte
- Elterninformation IZB
- Information zur Logopädie
- Information zur Ergotherapie
- Information über Deutschkurse

Wichtige Telefonnummern und Link

Rettung	144
Vergiftungszentrale	01 / 406 43 43
Kinderzentrum am LKH Graz:	
Kinderklinik	0316 / 385 - 2635
Kinderchirurgie	0316 / 385 - 4244
Gewaltschutzambulanz	0664 / 84 382 41
Ärztlicher Dienst, A 6	0316 / 872 - 4623

Link:

Kalium-Jodidprophylaxe – atomarer Katastrophenfall:

<http://www.lsr-bgld.gv.at/fileadmin/LSR/Schulmedizin/Formulare/KJ-Einverst.pdf>

Basis-Hygiene-Empfehlungen in Kinderbetreuungseinrichtungen

Regelmäßig gründlich Hände waschen!

Möglichst mit warmem Wasser und Seife (Seifenspender) – vor dem Essen, (Jausenbrot), nach Benutzung der Toilette und nach Kontakt mit erkrankten Personen.

Vorschriftsmäßige Ausstattung und Reinigung der Toiletten! Seifenspender, Einmalhandtücher, desinfizierende Reinigung.

Vorsicht bei Kontakt!

Händegeben, Anhusten, Anniesen oder Umarmungen vermeiden.

Abstand zu Erkrankten!

In der Freizeit Veranstaltungen bzw. Ansammlungen vieler Personen fernbleiben.

Händedesinfektionsmittel

verwenden, falls keine Waschgelegenheit vorhanden ist.

Nicht aus Wasserhähnen

trinken! Nur eigene Becher verwenden.

Stoßlüftung! Mehrmals täglich - mindestens drei, nach Möglichkeit bis zu zehn Minuten.

In Kinderbetreuungs-einrichtungen erkrankte Kinder sollen abgeschirmt warten, bis sie abgeholt werden.

Papiertaschentücher beim Niesen, Husten und Schnäuzen benützen und sofort in Plastiksackerl oder Mistkübel entsorgen. Sollten keine Papiertaschentücher vorhanden sein, nicht in die Hände, sondern abgewendet von anderen Personen in den Ärmel niesen.

Die gesunde Jause – ein wichtiger Gesundheitsbaustein

Beispiel 1 - Doppeldecker:

2 Scheiben Krustenbrot
Frischkäse
2 – 3 Scheiben fettarme Wurst
roter Paprika
Karottenstifte und Gurkenscheiben
1 Birne
1 Packerl Milch



Beispiel 2 – Käse-Express:

2 Scheiben Mischbrot
Butter
2 Scheiben Käse
Kresse oder Schnittlauch
Cherry-Tomaten, Radieschen
1 kleiner Apfel
1 Flasche Wasser



Aus der Broschüre „Gesunde Jause von zu Hause“ übernommen

Haben Sie Fragen zur Ernährung Ihres Kindes?

Unter dem Motto „Genuss statt Verdruss“ beraten wir Sie gerne!

Dr.ⁱⁿ Ines Pamperl, Ärztin für Allgemeinmedizin mit Zusatzausbildung in Ernährungsmedizin
Ärztlicher Dienst, tel. Terminvereinbarung unter der in der Fußzeile angeführten Telefon-Nr.

Weitere Information finden Sie auch unter dem Link der OÖGKK: Ratgeber gesunde Jause unter dem Motto „Gesunde Jause von zu Hause“, den es auch in verschiedenen Sprachen gibt, in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

https://www.oegkk.at/mediaDB/566303_Jausenfolder_%C3%96.Internet.pdf

Bewegung macht Dich klug und gibt Dir Haltung!

Alle Kinder brauchen Bewegung, damit sie sich gesund und selbstbewusst entwickeln können.

Kinderwelt ist Bewegungswelt: Hüpfen, Rennen, Klettern, Springen, Schaukeln, Toben



Und denken Sie daran:

WAS KINDER FÜR IHRE ZUKUNFT „BEGREIFEN“ SOLLEN,

MÜSSEN SIE ERST EINMAL „GREIFEN“ KÖNNEN,

UND SICH „TRAUEN“ MACHT SELBSTBEWUSST!

Zeichnungen wurden aus dem Programm „Gesund und Munter“ des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur übernommen.

http://www.gesundundmunter.at/fileadmin/pdf/bewegungstagebuch_neu.pdf

Das kranke Kind in Kinderbetreuungseinrichtungen

Erkrankte Kinder sollten aus zwei Gründen die Kinderbetreuungseinrichtungen nicht besuchen:

1. Um eine Ansteckung anderer Kinder zu verhindern.
2. Um sich selbst nach einer Erkrankung genügend erholen zu können.

1. **Bei folgenden ansteckenden Krankheiten** müssen Kinder solange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen ausgeschlossen werden, bis eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist:
 - **Ausschlag mit Fieber:** bis nach ärztlicher Begutachtung eine infektiöse Ursache ausgeschlossen ist.
 - **Schafblattern:** bis alle Läsionen verkrustet sind, mindestens aber sieben Tage nach dem letzten Auftreten neuer Bläschen.
 - **Mumps:** bis zum 9. Tag nach Beginn der Drüenschwellung.
 - **Masern:** bis zum 5. Tag des Ausschlags, zur Erholung werden aber meist gut 2 Wochen benötigt.
 - **Röteln:** bis 10 Tage nach Beginn des Ausschlags.
 - **Ringelröteln:** Bei Auftreten des typischen Ausschlags ist die Ansteckungsgefahr bereits vorbei (Ansteckend nur im Vorstadium). Da auch kaum Krankheitsgefühl besteht, können die Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen verbleiben. Ringelröteln können aber eine Gefahr für Schwangere bedeuten, diese sollten daher bei Kontakt ihren Arzt verständigen.
 - **Rachen-, Mandelentzündung (Angina) oder Scharlach:** bis mindestens 48 Stunden nach Behandlungsbeginn mit einem Antibiotikum, frühestmöglicher Kinderbetreuungseinrichtungsbesuch nach 24 Stunden Fieberfreiheit, aber nur, wenn das Kind sich körperlich wohl fühlt.
 - **Keuchhusten:** Die Ansteckungsfähigkeit ist während des katarrhalischen Vorstadiums am Höchsten und dauert ungefähr 5 Wochen. Durch eine antibiotische Behandlung kann die Ansteckungsfähigkeit auf 5 Tage verkürzt werden. Die Kinder sollten aber zum eigenen Schutz während der Hauptperiode des Hustens zu Hause bleiben.
 - **Eitrige Bindehautentzündung (Keratokonjunktivitis epidemica):** bis nach ärztlicher Ansicht eine Wiederezulassung mit Behandlung möglich ist (bei Verdacht sofort nach Hause schicken).

- **Wiederholter gelblich-eitriger Schnupfen - mit und ohne Husten:** Besuch erst möglich nach Abklingen der Symptome.
- **Mundgeschwüre mit Speichelfluß (Stomatitis):** solange Speichelfluss besteht.
- **Ansteckende eitrige Hautinfektion (Impetigo contagiosa):** bis 24 Stunden nach Behandlungsbeginn mit einem Antibiotikum oder einer antibiotischen Salbe.
- **Schwere Durchfälle** oder Stuhl mit Blut oder Schleim: bis wieder ein geformter Stuhl auftritt. Bei einer Salmonellose ist eine ärztliche Bestätigung für die Wiederezulassung erforderlich.
- Kinder mit **Erbrechen** aufgrund einer Infektion des Magen-/Darmtraktes (**Gastroenteritis**) sollten sofort nach Hause geschickt werden. Wiederezulassung nach frühestens 5 Tagen.
- **Hepatitis A oder Hepatitis B (Infektiöse Gelbsucht):** Wiederezulassung erst nach ärztlicher Bestätigung.
- **Kopfläuse:** Die Wiederezulassung zum Besuch der Einrichtung ist nach einer fachgerecht durchgeführten Erstbehandlung, also bei Laus- und Nissenfreiheit, mit einer Bestätigung der Eltern über die erfolgte Maßnahme, gestattet. Eine entsprechende zweite Behandlung nach ca. 8 – 10 Tagen ist unbedingt anzuschließen. Im Falle von wiederholtem Kopflausbefall (innerhalb von 4 Wochen und darüber) ist vor Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung eine ärztliche Bestätigung über die Läuse- und Nissenfreiheit der/des Betroffenen vorzulegen. Erst danach ist eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten. (siehe Lauserlass)
- **Krätzmilbe (Skabies):** Wiederezulassung nach Ende der Behandlung.
- **Dellwarzen:** Gutartige virusbedingte Hauterkrankung. Kinder dürfen in der Einrichtung bleiben.

Bei den meisten Infektionskrankheiten ist allerdings die Ansteckungsfähigkeit in den letzten Tagen vor Ausbruch der Symptome am Größten, so dass mit einem Ausschluss dieses Kindes weitere Ansteckungen nur bedingt vermieden werden können.

2. Zum Zweck der Erholung nach einer Krankheit sollten Kinder solange zu Hause bleiben, bis sie an den üblichen Aktivitäten der Kinderbetreuungseinrichtungen wieder voll teilnehmen können, ohne sich selbst zu belasten und ohne dass sie so viel Zeit der BetreuerInnen in Anspruch nehmen, dass den anderen Kindern nicht genügend Zeit gewidmet werden kann.

Impfen schützt

Medikamentengabe in Kinderbetreuungseinrichtungen

Vorgehensweise – siehe Merkblatt für Kinderbetreuungseinrichtungen des Ärztlichen Dienstes der Stadt Graz: **Wie verhalte ich mich richtig bei Krankheiten und Unfällen.**

Wie verhalte ich mich richtig bei Krankheiten und Unfällen

in Kinderbetreuungseinrichtungen

Wichtiger Hinweis:

Telefon- und Kontaktlisten der Erziehungsberechtigten bzw. der Ansprechpersonen sind laufend zu aktualisieren.

I. AKUTE ERKRANKUNGEN

1. Ein Kind kommt offensichtlich krank in die Betreuungseinrichtung (z. B. starker Husten, Fieber, frische Schafblatternpusteln, auch Verdacht auf Kopflausbefall, etc.):

Darf das Kind abgewiesen werden?
JA!

Folgendes ist zu tun:

Das Kind ist von der Begleitperson wieder mit nach Hause zu nehmen bzw. muss abgeholt werden. Es muss der Gemeinschaftseinrichtung so lange fernbleiben, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Nur in Zweifelsfällen ist beim Wiedereintritt eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

2. Ein Kind bekommt in der Gemeinschaftseinrichtung Kopfweh, Fieber, Zahnschmerzen etc.

Darf ein Medikament verabreicht werden?
NEIN!!!

Grundsätzlich gilt:

Nur eine Ärztin/Arzt darf Diagnosen stellen und Medikamente verordnen. Deshalb dürfen ohne Beiziehung einer Ärztin/eines Arztes keinesfalls Medikamente (Tropfen, Säfte, Tabletten, Salben, etc.) verabreicht werden. Das schließt auch pflanzliche und homöopathische Präparate (Globuli, Bachblüten, etc.) ein.

Es könnte durch ein Medikament eine allergische Reaktion und in der Folge eine lebensbedrohliche Situation ausgelöst werden.

Zudem ist es möglich, dass Medikamente Symptome verfälschen und später die Diagnose erschweren. Hinter diversen Schmerzen verbirgt sich möglicherweise eine akut bedrohliche Erkrankung.

Folgendes ist zu tun:

- Das Kind ist ehestmöglich den Erziehungsberechtigten zu übergeben.
- Bei akuten Fällen ist unverzüglich ärztliche Hilfe anzufordern oder die Rettung bzw. die Notärztin/der Notarzt zu verständigen.

II. ANSCHLUSSBEHANDLUNGEN

Ein Kind muss nach einer akuten Erkrankung/einem Infekt (z.B. Angina, Mittelohrentzündung, Bronchitis) die verschriebenen Medikamente (z.B. Antibiotika) zu Ende nehmen. Nachdem keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, könnte das Kind die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen.

**Dürfen diese Medikamente unter gewissen Voraussetzungen
auch von Betreuungspersonen abgegeben werden?
JA!**

Die Verabreichung ärztlich verordneter Medikamente, die Erziehungsberechtigte ihren Pflegebefohlenen geben dürfen, kann zur Wahrung des Kindeswohls an Personen delegiert werden, in deren Obhut das Kind steht.

Folgendes ist zu tun:

- Die Betreuungspersonen müssen dezidiert darüber aufgeklärt werden, dass sie diese Tätigkeit absolut freiwillig übernehmen und auch die Möglichkeit der Ablehnung oder jederzeitigen Beendigung der übernommenen Tätigkeit haben.
- Zur Verabreichung der Medikamente dürfen keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sein (i.d.R. wird es sich um Säfte oder Tabletten handeln). Die ärztlich vorgeschriebene Einnahmeverordnung muss unmissverständlich übermittelt werden. Zu diesem Zwecke soll die vom Ärztlichen Dienst empfohlene „Vereinbarung über die Medikamentenabgabe durch Betreuungspersonen I“ verwendet werden. Diese sollte den Eltern bekannt sein und könnte eventuell bei Elternabenden ausgeteilt werden, sodass im Anlassfall die ärztliche Verordnung ohne zusätzlichen Aufwand eingeholt werden kann.
- Damit die zu verabreichenden Medikamente nicht verwechselt werden können, muss der Name des Kindes auf der Medikamentenoriginalpackung vermerkt werden.

III. CHRONISCHE ERKRANKUNGEN

Hat ein Kind eine chronische Erkrankung (z.B. Asthma, Epilepsie, Mukoviszidose, etc.) und muss laufend oder fallweise Medikamente bekommen (Asthmaspray, Zäpfchen etc.) oder bei einem Kind ist eine Allergie bekannt (z.B. auf Bienen, Wespen, Lebensmittel, etc.) und es müssen im Anlassfall Medikamente verabreicht werden oder ein Kind leidet z.B. an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus und es muss eine Blutzuckerbestimmung durchgeführt und eine entsprechende Insulindosis gespritzt werden oder ein Kind muss über eine Sonde ernährt werden, u. ä., dann gilt:

Auf Grund des § 50a des Ärztegesetzes 1998 ist es möglich, dass primär ärztliche Tätigkeiten im Einzelfall an Laien, in deren Betreuung sich das Kind befindet, übertragen werden.

Folgendes ist zu tun:

Genauestens dokumentierte Abklärung im Vorhinein:

- Information, welche Tätigkeiten übertragen werden sollen.
- Klärung, ob die Betreuungspersonen die übertragenen Aufgaben übernehmen können und wollen. Die Betreuungspersonen werden informiert, dass sie keine Verpflichtung haben, solche Tätigkeiten zu übernehmen und auch die Möglichkeit der Ablehnung bzw. jederzeitigen Beendigung der übertragenen Tätigkeiten haben.
- Einholen der Zustimmung der Leitung der Betreuungseinrichtung.
- Festlegung einer exakten Vorgangsweise zwischen Erziehungsberechtigten, Halter bzw. Leitung der Betreuungseinrichtung, Betreuungspersonen bzw. Ersatzbetreuungspersonen und behandelnder Ärztin/ behandelndem Arzt.
- Schriftliche Anführung der Tätigkeit und des Anlassfalles, namentliche Auflistung der zu verabreichenden Medikamente, der Art der Verabreichung, der Häufigkeit und der Dosierung. Dafür sollen die vom Ärztlichen Dienst entworfenen Formulare verwendet werden.
- Sorgfältige Einschulung der Betreuungspersonen durch Erziehungsberechtigte bzw. durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt. Die Erziehungsberechtigten haben sich von den für die Ausübung der übernommenen Tätigkeiten erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen der Betreuungspersonen zu überzeugen.
- Aufklärung über mögliche Nebenwirkungen oder Risiken der Medikamente, sowie über etwaige Komplikationen bei der Ausführung der Tätigkeiten.
- Notwendige Mittel (Medikamente, Messgeräte, Injektionsspritzen usw.) sind von den Erziehungsberechtigten in ausreichender Menge und geeigneter Qualität zu besorgen und zum Ablaufdatum zu ersetzen. Die korrekte Lagerung ist mit der Leitung der Betreuungseinrichtung festzulegen.

IV. ERSTE HILFE-LEISTUNG

Wie verhalte ich mich beim Auftreten von akut lebensbedrohlichen Verletzungen oder Unfällen?

Darf veranlasst werden, dass ein verletztes oder krankes Kind ohne vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten mit der Rettung und NotärztIn in ein Krankenhaus gebracht wird?

JA!

Notruf 144 oder 112

Wie verhalte ich mich beim Auftreten von nicht akut lebensbedrohlichen Verletzungen oder Unfällen?

Darf veranlasst werden, dass ein verletztes oder krankes Kind ohne vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu ÄrztIn/ Arzt oder in ein Krankenhaus gebracht wird?

NEIN!

Grundsätzlich gilt:

Jede Person ist gesetzlich dazu verpflichtet,

- unverzüglich Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen bzw., wenn erforderlich,
- professionelle Hilfe durch ÄrztInnen, Notarztwagen/Rettung zu veranlassen.

Üblicherweise werden die Erziehungsberechtigten vor einem erforderlichen ArztInnenbesuch bzw. vor der Einlieferung ihres Kindes in ein Krankenhaus verständigt. Falls dies jedoch nicht möglich ist bzw. ein dringendes ärztliches Eingreifen erforderlich scheint, sind die Erziehungsberechtigten im Nachhinein ehestmöglich zu verständigen. Eine regelmäßige Auffrischung des Erste-Hilfe-Wissens ist notwendig.

Darf ein erkranktes oder verletztes Kind mit dem Privat - PKW transportiert werden?

NEIN!

Grundsätzlich gilt:

Aus möglichen Haftungsgründen sollte ein erkranktes oder verletztes Kind nur im äußersten Notfall mit einem Privat-Pkw transportiert werden.

Für die Erste-Hilfe-Leistung muss in jeder Einrichtung ein der Ö-Norm entsprechender Erste-Hilfe-Koffer vorhanden sein. Ablaufdaten müssen kontrolliert und fehlende Materialien ergänzt werden.

Bei Verdacht auf körperliche Misshandlung besteht jederzeit die Möglichkeit unter der Handy-Nr. 0664/84 382 41 kostenlose Beratung zu erhalten (Gewaltschutzambulanz).

Dieses Merkblatt wurde vom Ärztlichen Dienst mit Zustimmung, von der Landessanitätsdirektion Tirol übernommen und erweitert.

Vereinbarung über die Medikamentenabgabe durch Betreuungspersonen in Kinderbetreuungseinrichtungen

I

Name des Kindes: geb. am:

Die unten angeführten Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten wie folgt eingenommen werden:

	Name des Medikamentes	Uhrzeit	Art der Verabreichung	Dosis	Dauer der Einnahme
1.					
2.					
3.					

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Ermächtigung durch die Erziehungsberechtigten

Hiermit ermächtige ich
Name der/des Erziehungsberechtigten

Die Betreuungsperson/en oder die Ersatzperson/en

.....
.....

meinem Kind, die oben genannten Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

Dieses Merkblatt wurde vom Ärztlichen Dienst, mit Zustimmung, von der Landessanitätsdirektion Tirol übernommen.

Den Eltern für den Bedarfsfall beim Elternabend mitgeben. Die Eltern werden gebeten die Medikamenteneinnahme vom behandelnden Arzt/in bestätigen zu lassen.

Vereinbarung über die Medikamentenabgabe durch Betreuungspersonen in Kinderbetreuungseinrichtungen bei chronischer Erkrankung oder im Anlassfall, z.B. bei Bienenstich

II

Name des Kindes: geb. am:

Die unten angeführten Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten bzw. im angegebenen Fall wie folgt eingenommen werden:

	Name des Medikamentes	Uhrzeit	Art der Verabreichung	Dosis	Dauer der Einnahme
1.					
2.					
3.					

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Ermächtigung durch die Erziehungsberechtigten

Hiermit ermächtige ich
Name der/des Erziehungsberechtigten

Die Betreuungsperson/en oder die Ersatzperson/en
.....
.....

meinem Kind, die oben genannten Medikamente zu den angegebenen Zeiten bzw. im beschriebenen Anlassfall zu verabreichen und bin mit der ärztlichen Einschulung einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

Dieses Merkblatt wurde vom Ärztlichen Dienst, mit Zustimmung, von der Landessanitätsdirektion Tirol übernommen.

Den Eltern für den Bedarfsfall beim Elternabend mitgeben. Die Eltern werden gebeten die Medikamenteneinnahme vom behandelnden Arzt/in bestätigen zu lassen.

Kopfläuse – was tun?

Merkblatt für die Leiter/Innen von Kinderbetreuungseinrichtungen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen



Abb.: Kopflaus, ausgewachsen, weiblich, Sicht auf den Rücken.
 Im linken Drittel ist durchscheinend ein Ei sichtbar.

Kopfläuse sind seit jeher in Europa heimisch und nach wie vor bei uns sehr weit verbreitet. Das Vorkommen der Läuse überwiegend auf dem behaarten Kopf ist – vorrangig bei Kindern zwischen 3 und 12 Jahren – der häufigste Parasitenbefall in Europa.

Vorab gleich die wichtigste Information:

Kopfläuse kann jeder bekommen! Es spielt überhaupt keine Rolle, wie gründlich Körperhygiene betrieben wird, wie häufig die Haare gewaschen werden und wie oft die Wohnung gereinigt wird, denn die Kopfläuse leben nicht von Talg und Schmutz, sie ernähren sich allein vom menschlichen Blut!

Kopflausbefall darf daher kein Tabu-Thema sein!

Im Gegenteil, es sind sachliche Informationen und gemeinsames Handeln gefragt, denn Läuse sind nie ein individuelles Problem, sondern immer ein Problem der Gruppe! So könnte das Thema sinnvoller Weise auch im Kindergarten einmal ausführlich behandelt werden, getreu dem Motto „Aufklärung ist die beste Vorbeugung“.

Was ist bei bekannt werden von Kopflausbefall in der Gemeinschaftseinrichtung zu tun?

Erhalten Sie eine Meldung von Eltern oder stellen Sie selbst bei einem Kind einen Läusebefall fest, so sind unverzüglich die Eltern aller Kinder darüber in Kenntnis zu setzen und eine

entsprechende Information (siehe Merkblatt für Eltern) über die weitere Vorgehensweise an die Eltern zu übergeben.

Wie vermehren sich Kopfläuse?

Die Läuse durchlaufen drei Entwicklungsstadien, wobei das Lausweibchen täglich mehrere Eier legt, deren Chitinhüllen auch Nissen genannt werden. Diese Eier werden am Haar in unmittelbarer Nähe der Kopfhaut festgeklebt, nach 7 – 10 Tagen schlüpfen daraus die jungen Läuse, die auch Larven oder Nymphen genannt werden. Läuse haben eine Größe von ca. 3mm.

Wie werden Kopfläuse übertragen?

Die Kopfläuse bewegen sich mit ihren 6 Beinen sehr flink, wobei es durch direkten Kontakt von Haar zu Haar zur Übertragung zwischen „benachbarten“ Köpfen kommt. Der indirekte Übertragungsweg erfolgt über gemeinsam benützte Haarbürsten, Käämme, Kuscheltiere und Textilien. Eine Übertragung durch Haustiere gibt es nicht.

Wie wird der Läusebefall festgestellt?

Auf Grund der Sensibilisierung durch den Speichel der Laus tritt Juckreiz an der Kopfhaut auf, wodurch es zu einem häufigen Kratzen kommt.

Stellen Sie dies bei einem oder mehreren Kindern fest, nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt mit den betroffenen Eltern auf und informieren Sie auch die Eltern aller übrigen Kinder. Zur genauen Aufklärung der Eltern stehen Merkblätter für das Vorgehen zur Verfügung.

Können Kopfläuse Krankheiten übertragen?

Nein, Läuse sind bei uns keine potentiellen Krankheitsüberträger. Allerdings kann durch das Kratzen der Kopfhaut eine Infektion entstehen, die zu einer Entzündung und Eiterbildung führen kann. In diesem Fall ist ein Arztbesuch angezeigt.

Wie wird Kopflausbefall behandelt?

Zur Verwendung kommen entsprechende Mittel aus der Apotheke, deren Wirkung gegen Kopfläuse bestätigt ist. Da Läuseeier eine korrekte Behandlung gegen Kopflausbefall überleben können, ist immer eine zweite Behandlung nach 8 – 10 Tagen nötig, um die Läuseplage sicher loszuwerden. Auf diese Weise werden alle Larven getilgt, bevor sie mobil und geschlechtsreif geworden sind. Zum Ablösen der Nissen ist das Spülen der Haare mit Essigwasser (3 Esslöffel Speiseessig auf einem Liter Wasser) hilfreich.

Weitere Behandlungen sind in der Regel nicht erforderlich.

Schwangere und stillende Frauen sowie Säuglinge und Kleinkinder sollen unbedingt erst nach Beratung durch einen Arzt/eine Ärztin behandelt werden.

Welche Reinigungsmaßnahmen sind darüber hinaus durchzuführen?

Kämme, Haarbürsten, Haarspangen sollen in heißer Seifenlösung gereinigt werden, Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche bei 60° C gewaschen und Kopfbedeckungen, Schals und sonstige Gegenstände, auf die Läuse gelangt sein könnten, sollen für 3 Tage in einem Plastiksack fest verschlossen aufbewahrt werden, um eine Austrocknung der Läuse zu bewirken.

Wann ist ein Wiederbesuch von Kindergarten oder Schule möglich?

Unmittelbar nach der Erstbehandlung kann die Gemeinschaftseinrichtung wieder besucht werden. Eine schriftliche Bestätigung der Eltern des Kindes, dass eine Behandlung mit einem entsprechenden Mittel sorgfältig durchgeführt wurde, genügt.

Ein wiederholter Befall (innerhalb von 3 Wochen und darüber) ist überwiegend auf eine nicht gründliche Behandlung mit den empfohlenen Mitteln zurückzuführen; in solchen Fällen muss vor Wiederaufnahme des Besuchs der Einrichtung eine ärztliche Bestätigung über die Läuse- und Nissenfreiheit vorgelegt werden. Diese Maßnahme dient dazu, das Übergreifen auf andere Kinder und damit eine Ausbreitung des Läusebefalls zu vermeiden und stellt damit einen Schutz der Allgemeinheit dar!

Gibt es vorbeugende Maßnahmen?

Indem Kopfbedeckungen, Fahrradhelme, Schals, Käämme, Bürsten, Haarspangen, etc, untereinander nicht ausgetauscht werden, können gelegentliche Übertragungen verhütet werden.

Haare und Kopfhaut regelmäßig alle 1-2 Wochen auf Läuse und Nissen gezielt zu untersuchen, kann durch ein frühes Erkennen eine Übertragung auf andere Kinder und Familienmitglieder vermeiden helfen.

Auf keinen Fall sollen Mittel gegen Kopfläuse nur zur Vorbeugung, also ohne Vorliegen eines Befalls, angewandt werden.

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 8B – Landessanitätsdirektion erstellt.

Kopfläuse – was tun?

Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte



Abb.: Kopflaus, ausgewachsen, weiblich, Sicht auf den Rücken.
 Im linken Drittel ist durchscheinend ein Ei sichtbar.

Kopfläuse sind seit jeher in Europa heimisch und nach wie vor bei uns sehr weit verbreitet. Das Vorkommen der Läuse überwiegt auf dem behaarten Kopf ist – vorrangig bei Kindern zwischen 3 und 12 Jahren – der häufigste Parasitenbefall in Europa.

Vorab gleich die wichtigste Information:

Kopfläuse kann jeder bekommen! Es spielt überhaupt keine Rolle, wie gründlich Körperhygiene betrieben wird, wie häufig die Haare gewaschen werden und wie oft die Wohnung gereinigt wird, denn die Kopfläuse leben nicht von Talg und Schmutz, sie ernähren sich allein vom menschlichen Blut!

Daher gibt es keinen Grund, den Kopflausbefall Ihres Kindes schamhaft zu verschweigen!

Wenn Sie bei Ihrem Kind Kopfläuse feststellen, informieren Sie bitte unverzüglich die Leitung der Gemeinschaftseinrichtungen, die Ihr Kind besucht (Kindergarten, Schule, Sportverein, etc.) sowie auch den engen Freundeskreis.

Weiters sollten alle Familienmitglieder ebenfalls auf Kopflausbefall untersucht werden.

Wie vermehren sich Kopfläuse?

Die Läuse durchlaufen drei Entwicklungsstadien, wobei das Lausweibchen täglich mehrere Eier legt, deren Chitinhüllen auch Nissen genannt werden. Diese Eier werden am Haar in unmittelbarer Nähe der Kopfhaut festgeklebt, nach 7 – 10 Tagen schlüpfen daraus die

jungen Läuse, die auch Larven oder Nymphen genannt werden. Läuse haben eine Größe von ca. 3mm.

Wie werden Kopfläuse übertragen?

Die Kopfläuse bewegen sich mit ihren 6 Beinen sehr flink, wobei es durch direkten Kontakt von Haar zu Haar zur Übertragung zwischen „benachbarten“ Köpfen kommt. Der indirekte Übertragungsweg erfolgt über gemeinsam benützte Haarbürsten, Käämme, Kuschtiere und Textilien. Eine Übertragung durch Haustiere gibt es nicht.

Wie wird der Läusebefall festgestellt?

Auf Grund der Sensibilisierung durch den Speichel der Laus tritt Juckreiz an der Kopfhaut auf. Ist dies bei Ihrem Kind der Fall oder wurde Ihnen aus der Gemeinschaftseinrichtung, die Ihr Kind besucht, oder von Spielgefährten Läusebefall gemeldet, sollten Sie umgehend und gründlich die Kopfhaut Ihres Kindes folgendermaßen untersuchen: Nach der Haarwäsche mit Shampoo verteilen Sie im nassen Haar eine reichliche Menge einer Pflegespülung, danach scheiteln Sie die Haare mit einem groben Kamm, um anschließend mit einem sehr feinen Spezialkamm (aus der Apotheke) systematisch bei guter Beleuchtung Strähne für Strähne durchzukämmen, bis keine Pflegespülung mehr im Kamm hängen bleibt. Die auf diese Weise ausgekämmte Haarspülung wird an Küchenpapier abgestrichen und nach Läusen durchgemustert. Richten Sie Ihre Aufmerksamkeit auch auf die Nissen, die am Haaransatz festgeklebt sind.

Besonders gründlich sollten Partien an den Schläfen, um die Ohren und im Nacken betrachtet werden. In diese Untersuchung sollen unbedingt alle Familienmitglieder einbezogen werden.

Können Kopfläuse Krankheiten übertragen?

Nein, Läuse sind bei uns keine potentiellen Krankheitsüberträger. Allerdings kann durch das Kratzen der Kopfhaut eine Infektion entstehen, die zu einer Entzündung und Eiterbildung führen kann. In diesem Fall ist ein Arztbesuch angezeigt.

Wie wird Kopflausbefall behandelt?

Verwenden Sie ein entsprechendes Mittel aus der Apotheke, dessen Wirkung gegen Kopfläuse bestätigt ist und gehen Sie genau nach Anweisung auf dem Beipackzettel vor. Da Läuseeier eine korrekte Behandlung gegen Kopflausbefall überleben können, ist immer eine zweite Behandlung nach 8 – 10 Tagen nötig, um die Läuseplage sicher loszuwerden. Auf diese Weise werden alle Larven getilgt, bevor sie mobil und geschlechtsreif geworden sind. Zum Ablösen der Nissen ist auch das Spülen der Haare mit Essigwasser (3 Esslöffel Speiseessig auf einem Liter Wasser) hilfreich.

Weitere Behandlungen sind in der Regel nicht erforderlich. Schwangere und stillende Frauen sowie Säuglinge und Kleinkinder sollen unbedingt erst nach Beratung durch einen Arzt/eine Ärztin behandelt werden.

Welche Reinigungsmaßnahmen sind darüber hinaus durchzuführen?

Kämme, Haarbürsten, Haarspangen sollen in heißer Seifenlösung gereinigt werden, Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche bei 60° C gewaschen und Kopfbedeckungen, Schals und sonstige Gegenstände, auf die Läuse gelangt sein könnten, sollen für 3 Tage in einem Plastiksack fest verschlossen aufbewahrt werden, um eine Austrocknung der Läuse zu bewirken.

Wann ist ein Wiederbesuch von Kindergarten oder Schule möglich?

Unmittelbar nach der Erstbehandlung kann die Gemeinschaftseinrichtung wieder besucht werden. Eine schriftliche Bestätigung der Eltern des Kindes, dass eine Behandlung mit einem entsprechenden Mittel sorgfältig durchgeführt wurde, genügt.

Vergessen Sie nicht, die Gemeinschaftseinrichtung unmittelbar nach Feststellung des Läusebefalls Ihres Kindes zu verständigen, denn auch die sorgfältigste Einzelmaßnahme bleibt erfolglos, wenn sie nicht in ein gruppenweises Vorgehen gegen den Kopflausbefall eingebunden ist!

Ein wiederholter Befall (innerhalb von 3 Wochen und darüber) ist überwiegend auf eine nicht gründliche Behandlung mit den empfohlenen Mitteln zurückzuführen; in solchen Fällen muss vor Wiederaufnahme des Besuchs der Einrichtung eine ärztliche Bestätigung über die Läuse- und Nissenfreiheit vorgelegt werden. Diese Maßnahme dient dazu, das Übergreifen auf andere Kinder und damit eine Ausbreitung des Läusebefalls zu vermeiden und stellt damit einen Schutz der Allgemeinheit dar!

Gibt es vorbeugende Maßnahmen?

Indem Kopfbedeckungen, Fahrradhelme, Schals, Käämme, Bürsten, Haarspangen, etc, untereinander nicht ausgetauscht werden, können gelegentliche Übertragungen verhütet werden.

Haare und Kopfhaut regelmäßig alle 1-2 Wochen auf Läuse und Nissen gezielt zu untersuchen, kann durch ein frühes Erkennen eine Übertragung auf andere Kinder und Familienmitglieder vermeiden helfen.

Auf keinen Fall sollen Mittel gegen Kopfläuse nur zur Vorbeugung, also ohne Vorliegen eines Befalls, angewandt werden.

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 8B – Landessanitätsdirektion erstellt.

Elterninformation IZB

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte!

Sie haben sich entschlossen, Ihrem Kind im Kindergarten eine besondere Unterstützung zukommen zu lassen.

Um dies zu ermöglichen sind folgende Schritte notwendig:

Antrag der Eltern/ Erziehungsberechtigten auf Kostenübernahme der erforderlichen Leistung im Sozialamt/Behindertenreferat:

WO:

Amtshaus
Schmiedgasse 26
8010 Graz
2. Stock Behindertenreferat

Familienanfangsbuchstabe A-O: Zimmer 204 Tel: 872/ 6432, 6433, 6437
Familienanfangsbuchstabe P-Z: Zimmer 202 Tel: 872/ 6434, 6435

WANN:

Montag-Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Zur Antragstellung mitzubringen sind:

- Überweisung der/des Kinderfachärztin/arztes
- Staatsbürgerschaftsnachweis von Mutter und Kind
- Meldezettel von Mutter und Kind
- Geburtsurkunde des Kindes
- Sozialversicherungsnummer (e-card) des Kindes
- Ev. Befunde des Kindes

VERSTANDEN WERDEN TUT GUT – SPRECHEN WIR DARÜBER:

KINDER REDEN GERNE!

Kinder lernen im Rahmen des normalen Spracherwerbs bis zum vierten Lebensjahr die wichtigsten Regeln ihrer Muttersprache.

Für die Entwicklung des Kindes ist es wichtig, eventuelle Sprachentwicklungsverzögerungen zu erkennen und diese vor Schuleintritt aufzuholen.

Die logopädische Therapie umfasst unter anderem folgende Bereiche:



Foto: Ärztlicher Dienst

- Erlernen diverser noch fehlender Laute oder korrigieren von falsch gesprochenen Lauten
- Förderung des Sprachverständnisses
- Förderung des Satzaufbaues und div. grammatikalischer Grundregeln
- Förderung des Wortschatzes
- Abbau einer falschen und Erzielen einer physiologischen Mundfunktion (geschlossene Mundhaltung, Nasenatmung, richtige Zungenruhelage, richtiges Schluckmuster)
- Förderung des Hörvermögens
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen (KindergartenpädagogInnen, anderen Therapiebereichen, ÄrztInnen, etc.).

Links:

Logopädie der Stadt Graz: <http://www.graz.at/cms/beitrag/10061525/586208>

Logopädie Austria: <http://www.logopaediaustria.at/de/welcome.htm>

SELBER MACHEN, JA GENAU – SO WERDE ICH GESCHICKT UND SCHLAU

Kinder freuen sich, wenn sie Sachen selber machen!

Vor allem in den ersten Lebensjahren lernen Kinder direkt über ihren Körper - durch Spüren, Bewegung und selbstständiges Tun.

Durch das Greifen begreifen sie die Welt. Durch Ausprobieren, Wiederholen und Variieren aller möglichen Bewegungen werden sie motorisch geschickt und erfassen Zusammenhänge. Dabei gemachte Erfolgserlebnisse stärken ihr Selbstbewusstsein und schaffen die Voraussetzungen für schulisches Lernen.

Daher ist es sehr wichtig, Auffälligkeiten in Bewegung und Spiel, in Selbstständigkeit und Sozialverhalten ernst zu nehmen und frühestmöglich Kind und Bezugssysteme entsprechend zu unterstützen.

Ziel der Ergotherapie ist, dass das Kind an allen Bereichen seines Alltags, wie Selbstversorgung, 'Arbeit' und Freizeit, aktiv und selbstbewusst teilhaben kann.



Foto: M. Gruber



Foto: E. Rechberger

Ergotherapie umfasst unter anderem folgende Bereiche:

- Förderung der Selbstständigkeit im Alltag
- Förderung basaler Reizverarbeitungsprozesse (Körper-, Berührungs- und Gleichgewichtssinn betreffend)
- Abbau von Überempfindlichkeiten gegenüber bestimmten Reizen
- Förderung des bilateralen Zusammenspiels und der Koordination
- Förderung von Konzentration und Ausdauer
- Abbau von Frustrations- und Vermeidungsverhalten
- Einsatz von Hilfsmitteln
- Zusammenarbeit mit allen Bezugspersonen (Familie, PädagogInnen)

Link:

<http://www.ergoaustria.at>

Wo gibt es Deutschkurse?

Hat ein Kind fehlende oder mangelhafte Deutschkenntnisse wird ein Deutschkurs empfohlen.

Wo?

Danaida

kostenlos

Kurse für Frauen und Kinder

Adresse: Marienplatz 5, 8020 Graz

Telefon: 0316/71 06 60

Homepage: www.danaida.at

ISOP (Innovative Sozialprojekte GmbH)

kostenlos

für Erwachsene und Kinder

Adresse: Dreihackengasse 2, 8020 Graz

Telefon: 0316/76 46 46

Homepage: www.isop.at

Stand: 2012